

Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Mitglieder der
Stadtvertretung

Der Oberbürgermeister
Fachbereich: Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung
Fachbereichsleiter
Sachbearbeitung: Frank Renner
frank.renner@neubrandenburg.de
Tel.: 0395 555-2260
Fax: 0395 555-2950

Sprechzeiten:
Nur nach Terminvereinbarung!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:
2.00/2.10 re-bz/br

Datum:
28.11.2025

Zur Beratung der Beschlussvorlagen BV/VIII/0215 [Gegenstand: Abwassergebührenkalkulation 2026] und BV/VIII/0216 [Gegenstand: 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)]

Sehr geehrte Ratsdamen und Ratsherren,
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit am 17.11.2025 und im Betriebsausschuss am 18.11.2025 wurden durch Ratsherren Fragen zur Abwassergebührenkalkulation und einzelnen Hintergründe und Berechnungsgrundlagen gestellt. Diese werden im Folgenden beantwortet.

Frage 1 von Ratsherr Dr. Kubetschek im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit am 17.11.2025

Haben Sie Rücklagen mit berücksichtigt für beispielsweise den Ausfall von Pumpen oder speziellen Siebfiltern in Höhe von 50 oder 100 – 150.000? Sind die möglich?

Um den Infrastrukturerhalt zu sichern, wurden im Wirtschaftsplan 2026 bis 2031 der neu-wab – der die Grundlage für die Gebührenvorkalkulation ist – sowohl Instandhaltungskosten für die planmäßige Inspektion, Wartung und Instandsetzung von Pumpen im Kanalnetz sowie auf der Kläranlage als auch Investitionskosten für den planmäßigen Ersatzneubau von technischen Anlagen zur Abwasserbeseitigung geplant. Die Ersatzbaumaßnahmen werden in Abhängigkeit vom Lebensalter, dem baulichen Zustand und der Funktionalität von baulichen Anlagen und deren technische Ausrüstung, zu denen auch der Ersatz von Pumpen gehört, geplant.

Da im Regelbetrieb auch außerplanmäßige Störungen beispielsweise aufgrund von Verstopfungen oder außergewöhnlichen Verschleiß auftreten können, wird zusätzlich jährlich ein Budget für unplanmäßige Leistungen für Havarien zur Sicherung der Entsorgungssicherheit

der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im Investitionsplan und im Instandhaltungsplan eingeplant. Verschlossene Pumpen werden, wenn möglich, auch teilweise wieder ertüchtigt, um im Falle langer Lieferzeiten für notwendige Ersatzpumpen oder lange Reparaturzeiten als Provisorium zur Verfügung zu stehen.

Die geplanten Instandhaltungskosten sind differenziert nach Schmutzwasser-, Regenwasser- und Kläranlage. Bei Schmutzwasser sind für Pumpwerke Instandhaltungskosten in Höhe von ca. 420 TEUR und bei Regenwasser in Höhe von ca. 37 TEUR geplant. Dies beinhaltet Material, Eigenleistungen und Fremdleistungen. Bei den Instandhaltungskosten für die Kläranlage sind Pumpen nicht explizit ausgewiesen. Hier sind deren Instandhaltungskosten in einer Summenposition von 1.180 TEUR als kleiner Anteil mit enthalten.

Geplante Investitionskosten fließen über die Position Abschreibungen und Zinsen in die Gebührenkalkulation ein.

Frage 2 von Ratsherr Heiko Schröder im Betriebsausschuss am 18.11.2025

Herr Schröder fragt nach der unterschiedlichen kalkulatorischen Verzinsung zum einen für die Gebühren der „Bürger“ (hier 4,8 %) und zum anderen für die Straßenentwässerung (mit 2 %). Herr Schröder sieht hier eine Ungleichbehandlung und vertritt den Standpunkt, dass feste Grundregeln für alle gleich zu gelten haben.

Die Abwasserentsorgung ist eine öffentliche Leistung, die für Kunden erbracht und über Gebühren abgerechnet wird. Die Leistung der Stadtwerke wird dabei über einen Selbstkostenerstattungspreis vergütet. Dabei ist eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals gemäß § 6 Abs. 2b) KAG M-V ansatzfähig, sowie sie ein Dritter als Dienstleister ebenso einfordern würde. Der Schwerpunkt liegt auf „angemessene“ im Rahmen des Preisrechts, der Risikolage und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei den Stadtwerken ist die Abwasserentsorgung eine herkömmliche gewerbliche Sparte, deren Ergebnis in das Gesamtergebnis der Neubrandenburger Stadtwerke mit eingeht.

Die Straßenentwässerung ist dagegen eine hoheitliche Aufgabe, welche die Stadt als Straßenbaulastträger vorzunehmen hat. Hierbei werden keine Kunden beliefert. Daher wird hierbei der Maßstab der Gewährung einer Mindestverzinsung angesetzt, wie es auch bei der Vermietung/Verpachtung von Gebäuden für öffentliche Zwecke im Rahmen der kalkulatorischen Mieten gehandhabt wird (beispielsweise EBIM und VZN). Zu letzterem gibt es einen Beschluss der Stadtvertretung von 2011, nach dem eine kalkulatorische Verzinsung von 2 % zugrundezulegen ist.

Bei der Straßenentwässerungen sind kalkulatorische Kosten, die Gewerbesteuer und das Unternehmerwagnis nicht mit anzusetzen. Ferner erfolgt auch keine Verrechnung der Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre.

Damit erfolgt eine umsatz- und ertragssteuerliche Optimierung in den Leistungsbeziehungen zwischen den Neubrandenburger Stadtwerken und Stadt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Frank Renner